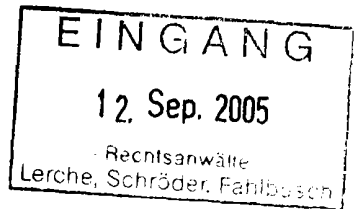


Anlage 4

zvl. Absicht



Oberlandesgericht Celle

22 W 55/05

28 T 86/05 Landgericht Hannover

~~M7A09~~

M7110

**Beschluss**

In der Abschiebehaftsache

des türkischen Staatsangehörigen

~~\_\_\_\_\_~~ Fidan,

alias

~~\_\_\_\_\_~~

geboren am ~~\_\_\_\_\_~~

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 1. August 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Landgericht Armbrecht am **5. September 2005** beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen über den 7. Juli 2005 hinaus rechtswidrig war.

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. August 2005 und der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 5. Juli 2005 werden insoweit aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Landkreis Göttingen hat dem Betroffenen seine in diesem Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch wird zurückgewiesen.

#### Gründe:

I.

Der am 24. August 2005 in die Türkei abgeschobene Betroffene wendet sich mit der auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung gerichteten weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts Hannover vom 1. August 2005, mit dem seine gegen den die Abschiebehaft anordnenden Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 5. Juli 2005 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden war. Mit demselben Beschluss hat das Landgericht auch die Beschwerde des Betroffenen gegen seine Fesselung bei der Anhörung am 5. Juli 2005 zurückgewiesen.

Zuvor hatte das Amtsgericht Hannoversch-Münden bereits am 12. Oktober 2004 gemäß § 57 Abs. 2 AuslG die Sicherungshaft für die Dauer von längstens vier Wochen und die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung angeordnet. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen am Tag seiner Festnahme, dem 9. Juni 2005, verkündet worden. Die gegen den Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde ist am 27. Juni 2005 vom Landgericht Göttingen zurückgewiesen worden (11 T 10/05).

Auf einen entsprechenden Antrag des beteiligten Landkreises hat das Amtsgericht Hannover am 5. Juli 2005 gegen den sich nunmehr in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen befindlichen Betroffenen die Abschiebehaft für die Dauer von längstens zwei Monaten angeordnet. Eine Verweisung vom Amtsgericht Hannoversch-Münden an das Amtsgericht Hannover ist nicht erfolgt. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts war dies entbehrlich, weil die vom Amtsgericht Hannoversch-Münden ohne Anhörung des seinerzeit untergetauchten Betroffenen getroffene Anordnung nicht als Anordnung der Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 AuslG bzw. § 62 Abs. 2 AufenthG, sondern als einstweilige Haftanordnung nach § 11 FreihEntzG zu verstehen sei. Demgemäß sei beim Amtsgericht Hannover auch nicht die Verlängerung der Abschiebehaft, sondern nur deren Anordnung beantragt worden.

Mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde rügt der Betroffene einen Verstoß gegen § 4 FreihEntzG, § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Das Amtsgericht Hannover und das Landgericht Hannover seien mangels einer entsprechenden Verweisung durch das Amtsgericht Hannoversch-Münden für die Entscheidung über die Abschiebehaft nicht zuständig gewesen.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist mit dem Feststellungsbegehren zulässig und begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts hält der auf die weitere sofortige Beschwerde hin vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 FGG nicht stand. Die Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes.

Das Amtsgericht Hannover war für die Anordnung der Abschiebehaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG örtlich nicht zuständig.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 FreihEntzG, der auch im Rahmen des Abschiebehaftverfahrens Anwendung findet (§ 106 Abs. 1 S. 1 AufenthG), ist für Freiheitsentziehungen örtlich

zuständig das Gericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FreihEntzG kann daneben auch das Gericht am Haftort zuständig sein, wenn sich die Person bereits in Verwahrung einer Anstalt befindet. In diesen Fällen können die Gerichtsstände auch gleichwertig nebeneinander bestehen (OLG Düsseldorf, FGPrax 1998, 200; Marschner/Volckart, FreihEntzG, 4. Aufl. § 4 Rdn. 2).

Zu beachten ist aber § 4 FGG: Danach gebührt unter mehreren zuständigen Gerichten demjenigen der Vorrang, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ein Zuständigkeitswechsel ist danach nur durch eine Verweisung nach § 106 Abs. 2 AufenthG möglich.

Hier ist das Amtsgericht Hannoversch-Münden zuerst in der Sache tätig geworden. Insoweit bestand eine Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 FreihEntzG, weil der Betroffene in diesem Bezirk aufgegriffen wurde und dort vor seinem Untertauchen auch seinen ständigen Aufenthaltsort hatte.

Es mag dahinstehen, ob eine einstweilige Haftanordnung nach § 11 FreihEntzG der eigentlichen Anordnung der Abschiebehaft im Rahmen des § 106 Abs. 2 AufenthG gleichzustellen ist, denn hier hat das Amtsgericht Hannoversch-Münden spätestens nach der Anhörung des Verurteilten nach seiner Festnahme am 9. Juni 2005 die Abschiebehaft angeordnet. So hat es das Landgericht Göttingen in seinem Beschluss vom 27. Juni 2005 auf der Grundlage des Anhörungsprotokolls, das mit dem Satz „Der Betroffene wird nunmehr in Abschiebehaft verbracht“ zu Recht angenommen. Auf diesen Beschluss hat das Landgericht Hannover in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich Bezug genommen.

Vom Zeitpunkt der Verkündung der Abschiebehafthanordnung durch das Amtsgericht Hannoversch-Münden am 9. Juni 2005 an befand sich der Betroffene damit in Abschiebehaft. Für weitere Entscheidungen war damit nach § 4 FGG eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannoversch-Münden gegeben, auch wenn sich der Betroffene zwischenzeitlich in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen befand. Der Antrag des beteiligten Landkreises an das Amtsgericht Hannover vom 30. Juni 2005 ist mithin nicht als neuer Antrag, sondern als Verlängerungsantrag zu

verstehen, über den das Amtsgericht Hannover nur nach einer entsprechenden Verweisungsentscheidung nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG hätte entscheiden dürfen.

Dieser Zuständigkeitsmangel ist auch nicht geheilt worden. Es mag dahinstehen, ob die Entscheidung eines gemeinsamen übergeordneten Beschwerdegerichts einen Zuständigkeitsmangel heilen kann, denn das Landgericht Hannover ist dem Amtsgericht Hannoversch-Münden nicht übergeordnet.

### III.

Auf den entsprechenden Antrag des Betroffenen war nach alledem unter Aufhebung der Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts festzustellen, dass die Inhaftierung des Betroffenen über den 7. Juli 2005 hinaus rechtswidrig war. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Inhaftierung aufgrund des am 9. Juni 2005 verkündeten Beschlusses des Amtsgerichts Hannoversch-Münden vom 12. Oktober 2004 zulässig.

### IV.

Gerichtskosten nach § 14 FreihEntzG waren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 16 KostO. Dies gilt insgesamt, d.h. sowohl für das Verfahren über die weitere sofortige und die sofortige Beschwerde als auch für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Abschiebehaft.

Die Auslagen des Betroffenen hat der Senat dem beteiligten Landkreis nach § 16 FreihEntzG auferlegt. Zwar lag in materiell-rechtlicher Hinsicht ein begründeter Anlass für den Antrag auf Anordnung der Fortdauer der Sicherungshaft im Sinne von § 16 Satz 1 FreihEntzG vor. Der Landkreis hat den Antrag aber bei einem Gericht gestellt, das für die Entscheidung nicht zuständig war. Dies hätte der Landkreis auch erkennen können, weil ihm die Entscheidung des Amtsgerichts Hannoversch-Münden bei der Antragstellung am 30. Juni 2005 bekannt war.

V.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war - unabhängig vom Erfolg der weiteren sofortigen Beschwerde - zurückzuweisen, weil der Antragsteller seine Bedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt hat, § 14 FGG i.V.m. §§ 114, 117 Abs. 2 ZPO.

Prozesskostenhilfe ist für jede Instanz erneut zu beantragen und zu bewilligen. Maßgeblich ist jeweils der letzte Erkenntnisstand des Gerichts, also der Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Dies gilt auch für die Beurteilung der Bedürftigkeit (OLG Frankfurt JurBüro 1986, 1260; Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 119 Rdn. 53 m.w.N.).

Zwar hat der Betroffene eine auf den 4. Juli 2005 datierte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Akten gebracht; er ist aber zwischenzeitlich aus der Abschiebehaft entlassen und in sein Heimatland abgeschoben worden. Inwieweit seine Bedürftigkeit fortbesteht oder aber eine Veränderung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist, ist nicht dargetan.

VI.

Soweit die Kammer in dem angefochtenen Beschluss auch über die Rechtmäßigkeit der Fesselung des Betroffenen am 5. Juli 2003 befunden hat, ist dies nicht Gegenstand der weiteren sofortigen Beschwerde.

Dr. Siolek  
Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

van Hove  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Armbrecht  
Richter am  
Landgericht